

## **Stellungnahme**

### **der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di**

anlässlich des

### **Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“**

### **(KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ – KJSG)**

vom 05. Oktober 2020

**Berlin, 26.10.2020**

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Bundesvorstand – Bundesfachgruppe Sozial-, Kinder – und Jugendhilfe  
Ansprechpartner\*innen: Dr. Elke Alsago, Christoph Gottmann, Alexander Wegner  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

# Inhalt

Einführende Bemerkungen .....	1
1. Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe .....	2
2. Inklusion .....	4
3. Mindeststandards für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe.....	5
4. Jugendhilfeplanung.....	5
5. Profession .....	6
6. Anmerkungen zu den weiteren Regelungen.....	8

## Einführende Bemerkungen

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di bedankt sich für die Möglichkeit zum vorliegenden Referent\*innenentwurf zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen Stellung zu nehmen.

Wenngleich das geltende Recht eine gute Arbeitsgrundlage bildet, sieht auch ver.di an verschiedenen Stellen Novellierungsbedarf, der insbesondere die rechtliche Verbindlichkeit und Durchsetzung von Rechtsansprüchen sowie die Sicherung der erforderlichen Rahmenbedingungen für eine fachgerechte und rechtskonforme Aufgabenwahrnehmung betrifft.

Zur Zielstellung des Gesetzentwurfes führte das BMFSFJ aus: „In Deutschland leben 21,9 Millionen Menschen zwischen 0-27 Jahren. Zielgruppe des Gesetzes sind rund 1,5 Millionen Kinder und Jugendliche in dieser Altersgruppe, die zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben:

- 1,1 Million Kinder und Jugendliche in Deutschland wachsen unter schwierigen sozialen Umständen auf und sind darauf angewiesen, dass staatliche Stellen sie und ihre Familien unterstützen. Das gilt zum Beispiel für Kinder, die in Heimen groß werden oder für Kinder, deren Eltern nicht so für sie sorgen können, wie es nötig wäre, so dass das Jugendamt bei der Erziehung Unterstützung gibt.
- 360.000 Kinder und Jugendliche haben eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung. Bisher sind nur die rund 100.000 Kinder mit einer seelischen Behinderung durch das Kinder- und Jugendhilferecht erfasst. Die ca. 260.000 Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung sind bisher nicht durch das Kinder- und Jugendhilferecht erfasst, sondern erhalten Leistungen nach SGB IX durch die Eingliederungshilfe
- 31.000 junge Menschen werden im Zuge ihres 18. Geburtstags als sogenannte „Careleaver“ aus der Kinder- und Jugendhilfe entlassen, einige brauchen aber weiterhin Betreuung und Unterstützung.“<sup>1</sup>

Wir stellen fest und allen weiteren Ausführungen voran: Es waren politische (Fehl-) Entscheidungen in der Steuer-, Arbeitsmarkt und Sozialpolitik, die zugunsten privaten Reichtums die Misere der öffentlichen Haushalte sowie die Zunahme prekärer Beschäftigung und Armut verursacht haben.

Sie haben zu einem Zustand beigetragen, in dem heute den Kommunen und anderen öffentlichen Akteur\*innen teilweise der Zugriff auf Ressourcen im notwendigen Umfang für Leistungen der Daseinsvorsorge entzogen ist, um aktiv Sozialpolitik zu gestalten. Diese Form der öffentlichen Armut

<sup>1</sup> <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/startschuss-fuer-den-entwurf-eines-neuen-kinder-und-jugendstaerkungsgesetzes/142416>

bewirkt eine schleichende Missachtung der gesetzlichen und fachlichen Vorgaben. Erschwerend kommt hinzu, dass bei der stets notwendigen Prioritätensetzung im Rahmen der Aufstellung öffentlicher Haushalte erhebliche Teile der vom SGB VIII adressierten Zielgruppen individuell und gesellschaftlich benachteiligt sind.

Vor diesem Hintergrund wäre Ausbau und finanzielle Absicherung des Leistungsangebotes insbesondere der Leistungen auf die kein individueller Rechtsanspruch besteht (sog. freiwillige Leistungen) und der Rahmenbedingungen der Leistungserbringung notwendig, um den entstandenen Defiziten gute Leistungsangebote gegenüber zu stellen.

Der hier vorgelegte Referent\*innenentwurf setzt diesen argumentierten Mängeln nichts entgegen, sondern enthält neben einigen kleinen Verbesserungen weitgehend Regelungen die Verunsicherung schaffen oder die Leistungsqualität in Frage stellen. In erster Linie stellen wir fest, dass an den notwendigen Stellen keine Änderungen vorgesehen sind.

Auch wenn die Erfahrungen frisch sind, wäre angesichts der dramatischen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche eine Reaktion des Gesetzgebers im zentralen Leistungsrecht notwendig. Die jüngsten, pandemiebedingten Einschränkungen bedeuten eine massive Beschneidung der Rechte und Möglichkeiten junger Menschen. Den ebenfalls deutlichen Bedrohungen von Fachlichkeit und Professionalität, insbesondere durch den vermehrten Einsatz von unausgebildetem Hilfspersonal, muss entgegengewirkt werden.

Unsere Anmerkungen und Kritikpunkte im Einzelnen stellen wir anhand der zentralen Bereiche des KJHG und der relevanten Themen von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe dar.

## 1. Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe

Das SGB VIII ist die Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Es trat 1990 als Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Ost- und Westdeutschland in Kraft. Aus sozialpädagogischer Sicht bedeutete das neue Gesetz einen Paradigmenwechsel. Der Gesetzgeber hatte die jahrelange Kritik von Fachkräften und Fachverbänden am Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) ernst genommen und die Fürsorge-, Ordnungs- und Kontrollfunktionen und den Charakter einer Art Jugendpolizeigesetz aufgegeben. Insbesondere unter der Berücksichtigung des Achten Jugendberichtes des Bundesministeriums für Frauen und Jugend wurde ein Gesetz entwickelt, das sich an der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Familien orientierte und den Charakter eines fortschrittlichen Leistungsgesetzes zeigte.

So ist das SGB VIII die Rechtsgrundlage für eine fachliche Arbeit, die auf Prämissen und Grundsätzen, den sogenannten Strukturmaximen Prävention, Dezentralisierung, Regionalisierung, Alltagsorientierung, Situationsbezogenheit, Ganzheitlichkeit, Integration, Partizipation und Lebensweltorientierung aufbaut. Aus diesen leiten sich für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe die handlungsleitenden Maximen Aushandeln, Reflektieren, Einmischen und Vernetzen/Planen ab. Damit sind nicht nur Kinder und Jugendliche, sowie die Erziehungsberechtigten im Blick, sondern auch die lebensweltlichen Zusammenhänge, in denen diese aufwachsen und leben. Diese Grundsätze gilt es unbedingt zu erhalten.

### **Fehlende Änderungen im Bereich präventiver Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (§§11, 13 und Schulsozialarbeit)**

Der Abbau präventiver Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie die vielfach unzureichende personelle und infrastrukturelle Ausstattung<sup>2</sup>, hat zur Folge (die jüngsten Erfahrungen in der Pandemie haben dies verstärkt deutlich gemacht), dass die Fachkräfte nur mit Mühe und größten Anstrengungen Kontakt zu

---

<sup>2</sup> Vgl. Teilergebnisse der Studie „Gestalten in Krisenzeiten: „Der Lockdown ist kein Knock-Down!““ zur Situation der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Hamburg, Prof. Dr. Gunda Voigts, Juni 2020

Kindern und Jugendlichen halten konnten und können. ver.di fordert die Einführung individueller Rechtsansprüche junger Menschen auf Angebote der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) und Jugendsozialarbeit (§13 SGB VIII) oder alternativ die verbindliche Festlegung eines angemessenen Anteils der Kinder- und Jugendhilfehaushalte für diese Leistungen.<sup>3</sup> Weiterhin ist die Schulsozialarbeit als eigenes Angebot in den Leistungskatalog des ersten Abschnitts des SGB VIII aufzunehmen. Schulsozialarbeiter\*innen sind in den Schulen notwendig. Die Schulsozialarbeit benötigt endlich eine bundesrechtliche Verankerung.

#### **§ 4a Selbstvertretung**

Dieser Vorschlag des Ministeriums zu einem neuen § 4a Selbstvertretung SGB VIII-E erscheint nicht ausgereift. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse, wie z.B. Careleaver-Initiativen zu fördern und abzusichern ist eine wichtige Aufgabe. Doch lässt sich nicht nachvollziehen,

1. welche weiteren Zusammenschlüsse hier gemeint sein können bzw. wie sie bestimmt werden und
2. welche Befugnisse sie erhalten.

Zudem stellt sich die Frage in welchem Verhältnis selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Artikel zu Jugendverbänden nach § 12 SGB VIII stehen. Konkurrenzverhältnisse z.B. wenn es um die Besetzung in Jugendhilfeausschüssen geht, sollten dringend vermieden werden.

#### **§ 9a Ombudsstellen**

ver.di begrüßt die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Ombudsstellen. Jedoch lässt die im Entwurf enthaltene Regelung zur Errichtung regionaler Ombudsstellen „an ihrem Bedarf entsprechend vorgehaltene...“ befürchten, dass mangels konkreter Vorschriften dezentrale Einrichtungen und für Kinder und Jugendliche erreichbare Stellen kaum entstehen werden. Darüber hinaus wären Klarstellungen zur Absicherung ihrer strukturellen Unabhängigkeit notwendig.

#### **§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

Der Vorschlag zur Änderung des Absatz 1 stellt die Lebensweltorientierung der Jugendhilfe in Frage. Statt wie bisher umfassend die Erziehungsverantwortung zu fördern also die Situation der Familie zum Ausgangspunkt der Hilfe zu machen und daran anschließend Hilfe für den jeweiligen Einzelfall zu entwickeln, sollen nun Kenntnisse und Fähigkeiten trainiert werden. Dies bedeutet eine Abkehr von der individuellen Beratungs- und Hilfeleistung hin zu einer (autoritären) Form der Unterweisung, die aus Jugendhilfe nach dem RJWG und JWG bekannt ist.

#### **§ 28a Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen**

Die Verschiebung des § 20 SGB VIII in die Hilfen zur Erziehung (§ 28a SGB III-E) lehnt ver.di ab. Eine Notsituation, die höchst heterogen sein kann, beschreibt eine Ausnahmesituation in der Lebenswelt der Adressat\*innen auf die schnell und flexibel reagiert werden muss. Die Notsituation ergibt sich meist durch das plötzliche Fehlen der Erziehungsberechtigten oder derjenigen, die die Sorgearbeit in der Familie übernehmen. Die Familie benötigt keine Hilfe, um die Erziehungsleistung erbringen zu können, sondern dabei die Kinder in der Familie zu versorgen. Daher entspricht diese Leistung nicht der Hilfe zur Erziehung, sondern muss sich weiterhin an der Sorgearbeit für die Familie orientieren. Für diese Arbeit muss entsprechendes Fachpersonal zur Verfügung stehen.

---

<sup>3</sup> Vgl. z.B.: „10%- Regel“ des Berliner Jugendförder- und Beteiligungsgesetz: <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-1718.pdf>, S. 2

## § 27 Hilfen zur Erziehung

Der Anspruch auf Hilfen zur Erziehung und ihre Ausgestaltung stellt einen wesentlichen Teil der lebensweltorientierten Ausrichtung des SGB VIII dar. Er beschreibt das Verhältnis der individuellen Rechtsbeziehung zwischen Adressat\*innen und öffentlichem Träger der Jugendhilfe.

Die vorgelegten Änderungen greifen in diese Beziehung ein und stellen die Ansprüche der Adressat\*innen infrage.

Der Satz „Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“ ist überflüssig, denn es konnten schon immer mehrere Hilfeformen im Einzelfall zur Anwendung kommen. Im Zusammenhang mit Absatz 3 wird diese Aussage problematisch, weil hier als Möglichkeit infrastrukturelle Leistungen der Schulen und Hochschule (vermutlich in der Folge dann auch andere Institutionen der Infrastruktur (wie z.B. Kitas) als individuelle Jugendhilfeleistung deklariert werden können. Dies ist eine nicht akzeptable Verschiebung von der individuellen Hilfeleistung auf ein Gruppenangebot eines Nicht-Jugendhilfeträgers, die eine Abkehr von der Ausrichtung am Einzelfall und gleichzeitig eine Delegation von Jugendhilfeleistung an andere Institutionen bedeutet.

## 2. Inklusion

Die Verwirklichung von Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in allen Lebens-, Arbeits- und Lernbereichen ist eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe. Anspruch muss es sein, gesellschaftliche Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung zu ermöglichen und bedarfsgerechte Angebote auszubauen. Die entsprechenden Rahmenbedingungen sind daher politisch und gesetzlich zu schaffen. Wir erwarten daher einen deutlichen Ausbau des Engagements für die Realisierung der Inklusionsziele in der Sozialen Arbeit, insbesondere der Kinder – und Jugendhilfe. Mit den ratifizierten UN-Konventionen zu Kinderrechten und zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) besteht der Auftrag an den Gesetzgeber dies national zu verwirklichen. Der Gesetzgeber hat aus diesem Grund das Bundesteilhabegesetz (BTHG) beschlossen, welches einen Meilenstein bei der Realisierung der UN-BRK darstellen soll und im SGB IX einen modernen Behindertenbegriff verankert hat. Ziel des hier vorliegenden Gesetzentwurfes soll es sein, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die unter den Bedingungen von Behinderung leben aus dem SGB IX herauszulösen und ins SGB VIII zu überführen.

## § 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

Der Vorschlag einer mehrstufigen Realisierung der Überleitung aus dem SGB IX ins SGB VIII bis 2028 erscheint vernünftig. Allerdings kommt es hier wesentlich darauf an, wie dies dann konkret ausgestaltet wird. Es ist wichtig, dass es eine Umsetzungsbegleitung gibt, eine echte Beteiligung gewährleistet wird und die Auswirkungen auf die Beschäftigten berücksichtigt werden. Zudem darf nicht der Fehler einer widersprüchlichen Zielsetzung wie beim BTHG wiederholt werden, welches sowohl die Umsetzung der UN-BRK wie auch der Kosteneindämmung und Ökonomisierung verfolgt.

Der Entwurf bleibt jedoch insgesamt hinter unseren Erwartungen zurück. So befürchten wir, dass das bereits mit dem BTHG vorgenommene Versprechen, Leistungen für Menschen, die unter den Bedingungen von Behinderung leben, „aus einer Hand“ zu gewähren, erneut enttäuscht wird. Es sollen nicht alle Leistungen aus dem SGB IX ins SGB VIII überführt werden und zudem weiterhin Leistungen im SGB XII verbleiben.

In den Jugendämtern sind die entsprechenden zusätzlichen Ressourcen und vor allem auch Kompetenzen im Umgang mit Kindern/Jugendlichen, die unter den Bedingungen von Behinderung leben, auszubauen bzw. zu entwickeln.

### **§ 10b Verfahrensleute zur Vermittlung von Eingliederungshilfeleistung**

Den in §10b eingeführten Verfahrensleuten kommt eine bedeutende Aufgabe für die Adressat\*innen bzw. Anspruchsberechtigten zu.

Sie sollen die Verwirklichung von Ansprüchen aus verschiedenen Rechtskreisen unterstützen, die sich für ihren Anstellungsträger, den örtlichen Träger der Jugendhilfe, als Kosten darstellen. Diese Anforderung zu bewältigen erfordert komplexes Fachwissen und eine Stellung die ihre Unabhängigkeit sichert. Dazu sind aus unserer Sicht die strukturelle Einbindung und die fachliche Qualifizierung der Verfahrensleuten\*innen klar zu regeln.

Neben allen fallbeteiligten Kolleg\*innen in den Jugendämtern müssen auch im Bereich der Leistungserbringung durch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe Fachkräfte entsprechend ausgebildet und qualifiziert werden, um den Bedarfen und Bedürfnissen der jungen Menschen und Familien professionell zu begegnen.

## **3. Mindeststandards für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe**

Vorhaben mit dem Ziel die Verwirklichung von Kinderrechten zu sichern und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken, müssen die Praxis in den Blick nehmen.

Nahezu flächendeckend ist die Arbeitsbelastung der Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe sehr hoch. Insbesondere die unzureichenden Fachkraft-Kind Schlüssel in Kitas bzw. Fallzahlen in ASD oder bei den Amtsvormündern sind Rahmenbedingungen, die eine rechtskonforme und fachgerechte Aufgabenwahrnehmung erschweren und hohe Belastungen erzeugen. Es fehlt in erster Linie Zeit für die Beratung und die Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und Sorgeberechtigten.

Hinzu kommt, dass den hohen fachlichen Anforderungen auch eine entsprechende Qualifikation gegenüberstehen muss.

Der vorliegende Entwurf enthält weder Klarstellungen zu Mindeststandards noch eine höhere Verbindlichkeit des gerade aktuell durch das Infektionsschutzgesetz unter Druck geratenen Fachkräftegebots. ver.di erwartet eindeutige Mindeststandards mit rechtlicher Verbindlichkeit.

ver.di hat in den vergangenen Jahren und im Dialogprozess mehrfach Vorschläge für Mindeststandards für die Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe in die Debatte eingebracht und fordert die gesetzliche Fallzahlbegrenzung im ASD sowie verbindliche Standards für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen.<sup>4</sup>

## **4. Jugendhilfeplanung**

Nachdem die Enquete Kommission der hamburgischen Bürgerschaft in ihrem Bericht „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken: Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der

<sup>4</sup> <https://mehr-braucht-mehr.verdi.de/+co+d0b887fe-8f79-11ea-b3d8-525400940f89> Seite 26 ff.

Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure“<sup>5</sup> 2018 zu dem Ergebnis kam, dass „eine bedarfsgerechte Jugendhilfeplanung in Hamburg nicht ausreichend sichergestellt wird.“ haben wir eine Recherche begonnen, die zeigt, dass kommunale Jugendhilfeplanung, das zentrale Steuerungselement der Kinder- und Jugendhilfe, vielerorts seit Jahren in der Realisierung weit hinter den gesetzlichen Vorgaben zurückbleibt. Bereits im Dialogprozess hat ver.di eindringlich auf die Notwendigkeit einer größeren Verbindlichkeit dieses Instrumentes und dessen Ausfinanzierung hingewiesen. Deshalb ist aus unserer Sicht ist die rechtliche Klarstellung innerhalb des SGB VIII notwendig, durch welche die regelmäßig gesellschaftliche (regionale) Entwicklungen und die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen, das Angebot der Kinder – und Jugendhilfe und die erforderlichen Ressourcen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eruiert und analysiert werden, sodass auf der Grundlage einer systematischen Berichterstattung die Kinder – und Jugendhilfe fachlich begründet geplant werden kann. Ins Gesetz sind für die Berichterstattung sinnvolle Intervalle aufzunehmen, z.B. mindestens einmal pro Legislaturperiode. (z.B. analog des Kinder- und Jugendförderplans in NRW) Die systematische Planung ist die Voraussetzung zur rechtskonformen Realisierung des SGB VIII.

ver.di sieht daher folgenden dringenden Handlungsbedarf die rechtskonforme Durchführung der Jugendhilfeplanung flächendeckend abzusichern:

1. Jugendhilfeplanung ist eine Pflichtleistung der Kommunen und muss mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet sein. Es gilt, den personellen, sowie finanziellen Bedarf (Jugendhilfeplanung mit eigenem Budget) pro Kommune zu ermitteln und in regelmäßigen Abständen zu evaluieren.
2. Jugendhilfeplanung muss regelmäßig und systematisch auf der Grundlage entsprechender Bestandsaufnahmen durchgeführt werden.
3. Jugendhilfeplanung muss auch im Sinne der Verwirklichung der Kinderrechte (hier: Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention) unter der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stattfinden. Bund, Länder und Kommunen müssen sich hierfür zwingend auf geeignete und verbindliche Formen der Einbeziehung der jungen Menschen verständigen.
4. Jugendhilfeplanung muss vernetzt sein. Im Sinne der Lebensweltorientierung muss die Planung verbindlich mit Planungsprozessen abgestimmt sein, die die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen betrifft. (z.B. Schulbedarfsplanung, Stadtplanung, Verkehrsplanung)

Der vorliegende Referent\*innenentwurf enthält keine Regelungen zur Stärkung der Jugendhilfeplanung und eröffnet damit gerade nicht den Weg zu einer Verbesserung der bedarfsgerechten Angebotsstruktur und Ressourcenausstattung. Dies sieht ver.di als schweren Mangel am vorliegenden Entwurf.

## 5. Profession

Bereits im ersten KJSG Prozess schien ein Misstrauen gegenüber den Fachkräften einzelne Regelungen motiviert zu haben.

Z.B. sehen wir in den angestrebten Neuregelungen im § 10a SGB VIII-E (Beratung) eine unangemessene Definition einer sozialpädagogischen Handlungsform. Warum an dieser Stelle die Beratung als Handlungsform genauer beschrieben und definiert wird, erschließt sich nicht. Die Struktur- und Handlungsmaximen, die die Grundlage des SGB VIII bilden, sind handlungsleitend für das gesamte sozialpädagogische Handeln, nicht nur für die Beratung. Die Definition von Beratung durch Aufzählung einzelner Beratungsinhalte irritiert auch dadurch, dass die Inhalte des § 14 SGB I und also die Beratung

---

<sup>5</sup> [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/65251/bericht\\_der\\_enquete\\_kommission\\_kinderschutz\\_und\\_kinderrechte\\_weiter\\_ueberpruefung\\_weiterentwicklung\\_umsetzung\\_und\\_einhaltung\\_gesetzlicher\\_gru.pdf](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/65251/bericht_der_enquete_kommission_kinderschutz_und_kinderrechte_weiter_ueberpruefung_weiterentwicklung_umsetzung_und_einhaltung_gesetzlicher_gru.pdf)

über Rechte und Pflichten nicht Bestandteil der Aufzählung ist. Diese wären einen eigenen Paragraphen wert, während auf die Spezifizierung bzgl. der Beratung verzichtet werden sollte.

### **§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten**

Die gemeinsame Aufstellung eines Hilfeplans nach § 36 SGB VIII von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe mit den Familien im Rahmen der Hilfen zur Erziehung setzt ein Vertrauensverhältnis voraus. Werden Träger und Fachkräfte gesetzlich dazu verpflichtet, auf Anforderung die Hilfeplanung dem Familiengericht vorzulegen, wird der Aufbau bzw. die Kontinuität dieser Vertrauensverhältnisse erheblich erschwert, gefährdet den Hilfeplanprozess und somit auch ein Gelingen der erforderlichen Hilfen. Diese Regelung lehnen wir ab.

### **§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung i.v.m § 4 Beratung KKG und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

Die angestrebte Veränderung der Beteiligung von Angehörige der Heilberufe im Kontext von Kinderschutzfragen, hier in § 8a (1) SGB VIII-E und in § 4 (1) KKG, sind aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

Die interdisziplinäre Erarbeitung einer Gefährdungseinschätzung kann im Einzelfall unter Hinzuziehung von Ärzt\*innen sinnvoll sein. Als Regelvorschrift lehnen wir dies ab. Ärzt\*innen erhalten eine Sonderrolle, die nicht ihrer Beteiligung in den Prozessen zur Feststellung von Kindeswohlgefährdung entspricht.<sup>6</sup> An dieser Stelle sollte die Beteiligung aller Akteur\*innen in diesem Kontext unter der Berücksichtigung des Datenschutzes weiterentwickelt werden. Insbesondere sind für die sozialpädagogischen Berufsgruppen das Recht auf Zeugnisverweigerung und die Rechte und Pflichten der Berufsgeheimnisträger\*innen endlich zur Anwendung zu bringen, um damit vor allem die „zeitnahe Rückmeldung“ an die Fachkräfte zu ermöglichen, die kontinuierlich mit den Kindern; Jugendlichen und Familien sozialpädagogisch arbeiten.

### **§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

Statt einer lösungsorientierten, im Dialog entwickelten sozialpädagogischen Familienbegleitung soll es künftig um ein kompetenzorientiertes „Training“ von Erziehungsberechtigten gehen. Damit werden die Fachkräfte, die aus der Perspektive der Lebensweltorientierung ganzheitliche Prozesse der Hilfe und Unterstützung gestalten, ersetzt durch Elternbildungsveranstaltungen, die sich nicht an den individuellen Lebenslagen der Familien orientieren. Die Erziehung von Kindern nach dem Grundsatz des § 1 SGB VIII umfasst mehr als die in der Aufzählung benannten und zu „erlernenden“ Kenntnisse und Fähigkeiten. Die gemeinsame Reflexion der Lebensverhältnisse von Familien und der Lebenswelt von Kindern ist ebenfalls konstitutiver Bestandteil der sozialpädagogischen Begleitung von Familien und muss dies auch bleiben.

### **Statt Verbindlichkeit des Fachkräftegebotes – weitere Unklarheiten**

In § 72 des SGB VIII ist das Fachkräftegebot für die Kinder- und Jugendhilfe beschrieben. Mitarbeiter\*innen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe müssen persönlich geeignet sein und über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Angesichts der hohen Anforderungen an die Beschäftigten und die mit den gesellschaftlichen Veränderungen wachsenden Herausforderungen sowie den aktuellen Bestrebungen das Fachkräftegebot aufzuweichen, ist es notwendig, das Fachkräftegebot deutlicher und verbindlicher zu formulieren und auf die hinzukommenden Aufgaben im Kontext inklusiver Arbeit auszuweiten. Gleichzeitig muss über den § 72 SGB VIII der Anspruch auf Fachberatung und Fortbildung aller Beschäftigten im Kontext des SGB VIII eingeführt werden. Nur so kann es gelingen, die Fachkräfte auf Dauer für das sich wandelnde Arbeitsfeld kontinuierlich zu qualifizieren.

---

<sup>6</sup> Fendrich, S., Pothmann, J. & Tabel, A. (2016). Monitor Hilfen zur Erziehung 2016. Dortmund



Durch die Einführung des § 28a SGB VIII-E sollen künftig erstmalig ehrenamtliche Personen in den Hilfen zur Erziehung eingesetzt werden. ver.di lehnt diesen Vorschlag entschieden ab. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung, in dem es um die Gewährung individueller Rechtsansprüche und um sozialpädagogische Leistungen gehen muss, ist zwingend qualifiziertes Fachpersonal (gemäß §72 SGB VIII) einzusetzen.

Besonders mit Blick auf Integrationsleistungen aber auch im Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe muss zur Sicherung des Fachkräftebedarfs und im Sinne der Qualitätssicherung der Hilfen, Lohndumping ein Riegel vorgeschoben werden. Wir fordern: keine Leistungsvergabe an Träger ohne Tarifbindung.

## 6. Anmerkungen zu den weiteren Regelungen

### **§ 38 Auslandsmaßnahmen**

Die vorgesehene Einführung zusätzlicher Kriterien entspricht den bereits von ver.di eingebrachten Vorstellungen.

### **§ 41 Hilfe für junge Volljährige**

Die vorgesehene Regelung zur erneuten Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe wird von ver.di begrüßt. Die dabei in Abs. 1 vorgenommene Änderung der Anspruchsvoraussetzung kritisieren wir, da nicht mehr allgemein auf die individuelle Situation des Jugendlichen abgestellt werden soll sondern zu prüfen bzw. nachzuweisen ist, dass: „ihre Persönlichkeitsentwicklung eine eigenverantwortliche, selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet“. Dies stellt eine deutlich größere Hürde dar.

### **§ 41a Nachbetreuung**

ver.di begrüßt die angestrebte Neufassung.

### **§ 94 Kostenheranziehung**

ver.di fordert eine Streichung der Kostenheranziehung für junge Menschen in der Heimerziehung. Gerade Ausbildungsentgelte stellen einen wichtigen Schritt zur Verselbstständigung dar. Diese dürfen nicht durch eine Kostenheranziehung gemindert werden. Die bestehende Regelung im SGB VIII stellt eine Benachteiligung gegenüber Gleichaltrigen dar. Diese Ungleichbehandlung ist endlich aufzuheben.

ver.di sieht erheblichen Bedarf der Nachbesserung des Entwurfes insbesondere:

- zur quantitativen und qualitativen Aufwertung der Leistungen (§§ 11, 13 und neu Schulsozialarbeit) auf die keine individuellen Rechtsansprüche bestehen,
- zur Klarstellung und Sicherung der Verbindlichkeit der örtlichen Jugendhilfeplanung,
- zur Festigung und Klarstellung des Fachkräftegebotes
- der Formulierung von Rechtsansprüchen auf inklusive Leistungen zur Absicherung von Mindeststandards um eine fachgerechte und rechtskonforme Leistungserbringung zu gewährleisten
- zur Sicherung des Fachkräftebedarfs und im Sinne der Qualitätssicherung der Hilfen und Angebote: Keine Leistungsvergabe an Träger ohne Tarifbindung.



Kontakt:

ver.di - Bundesverwaltung Fachbereich Gemeinden  
Bundesfachgruppe Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe  
Paula-Thiede-Ufer 10

10179 Berlin

Tel.: +49(0)30/6956-2235, E-Mail: [fg-skj@verdi.de](mailto:fg-skj@verdi.de), Fax: +49(0)30/6956-3630